



Bekanntmachung

Parallele Änderungen des Flächennutzungsplans (FNP) in Schwetzingen

Schwetzingen Ausbesserungswerk: Im nördlichen Bereich des ehemaligen Bahnausbesserungswerks sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Decathlonmarktes geschaffen werden. Ziel ist die Änderung des FNP von „Gewerbliche Baufläche“ in „Sonderbaufläche großflächige Handelseinrichtung mit textlichen Darstellungen E 18.03“. Dazu erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor: Umweltbericht; Stellungnahmen von Behörden zu: Altlasten und Bodenschutz, Grundwasser-, Gewässer-, Hochwasser-, Artenschutz, Biotope und Schutzgebiete, Abwasser und Versiegelung, Kultur- und Bodendenkmale.

Schwetzingen Oststadt: Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung des „Pfaudler-Areals“ geschaffen werden. Ziel ist die Änderung der Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ in „Gemischte Baufläche“ und „Grünfläche“. Dazu erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor: Umweltbericht, Stellungnahmen zu Verkehr, Denkmalpflege, Grundwasserschutz, Abwasser, Altlasten, Bodenschutz, Schutzgebieten, Biotopstrukturen, Artenschutz.

Die Planunterlagen können vom **31.10.2024** bis **02.12.2024** im Internet unter www.nachbarschaftsverband.de (Aktuelles) und am Sitz der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes (Technisches Rathaus Mannheim, Glücksteinallee 11, in 68163 Mannheim, Öffnungszeiten Mo - Do 8:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Sie uns eine Stellungnahme zuleiten. Diese soll elektronisch, kann bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingehen, können bei der Beschlussfassung über den FNP unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mannheim, den 29.10.2024

Martin Müller, Geschäftsführung